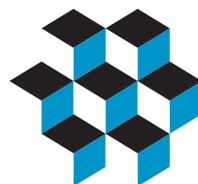


DIE AKTUELLEN AUSHANG- PFLICHTIGEN GESETZE 2020/2021 UND WEITERE PRAXISRELEVANTE HINWEISE FÜR DAS BAUGEWERBE

Ein Überblick über die wichtigsten Vorschriften
für Baubetriebe

Oktober 2020



ZENTRALVERBAND
DEUTSCHES
BAUGEWERBE **ZDB**

Das deutsche Baugewerbe

Wir bauen. Für die Menschen. Für die Zukunft.

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes erbringt Spitzenleistungen im Interesse seiner Mitglieder. Als zuverlässiger Partner sind wir für unsere Betriebe da. Denn: Gemeinsam erreichen wir mehr.

Wirtschaftsverband

Als starker Wirtschaftsverband vertreten wir die Belange der mittelständischen Bauunternehmen. Gegenüber der Politik, in der Verwaltung und in der Öffentlichkeit.

Arbeitgeberverband

Als innovativer Arbeitgeberverband machen wir uns für Unternehmerinnen und Unternehmer stark. Bei Verhandlungen mit den Sozialpartnern, bei der Berufsausbildung und in der Sozial- und Tarifpolitik.

Technischer Verband

Als technischer Verband bieten wir unseren Mitgliedern kompetente Beratung und begleiten sie auf dem Weg in die digitale Zukunft.

Folgen Sie uns online



**ZENTRALVERBAND
DEUTSCHES
BAUGEWERBE** **ZDB**

Kronenstraße 55-58
10117 Berlin-Mitte

Telefon 030 20314-0
Telefax 030 20314-419
E-Mail bau@zdb.de
www.zdb.de

Die aktuellen aushangpflichtigen Gesetze 2020/2021 und weitere praxisrelevante Hinweise für das Baugewerbe

Ein Überblick über die wichtigsten Vorschriften für Baubetriebe

Herausgeber:

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V.
Kronenstraße 55 - 58
10117 Berlin
Telefon 030 20314-0
Telefax 030 20314-419
bau@zdb.de
www.zdb.de

Redaktionelle Leitung:

Ass. jur. Janina Maria Burisch

Druck:

DCM Druck Center Meckenheim GmbH, Meckenheim

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung
des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes.

Das vorliegende Werk wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Verlag,
Herausgeber und redaktionelle Leiterin können dennoch für die
inhaltliche und technische Fehlerfreiheit, Aktualität und Vollständigkeit
des Werkes keine Haftung übernehmen.

Stand: 7. Oktober 2020

Vorwort

Das Recht enthält in vielen Bereichen Schutzvorschriften zu Gunsten der Mitarbeiter. Besondere Bedeutung erlangen hierbei Arbeitszeitregelungen, Vorschriften bezüglich gefährlicher oder gesundheitsgefährdender Arbeiten, Regelungen zum Schutze bestimmter Mitarbeitergruppen sowie tarifliche oder betriebsverfassungsrechtliche Vorschriften. Arbeitgeber sind nach diesen Gesetzen, Verordnungen, Tarifverträgen oder auch Betriebsvereinbarungen oftmals verpflichtet, ihre Mitarbeiter über bestimmte „Aushangpflichtige Gesetze und Regelungen“ zu informieren.

Die aushangpflichtigen Gesetze müssen für die Mitarbeiter jeweils in der neusten Fassung zugänglich sein. Der Arbeitgeber hat die aushangpflichtigen Gesetze daher „an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhängen“. Üblicherweise erfolgt die Bekanntgabe der Regelungen am „Schwarzen Brett“. Soweit nicht ein besonderer Standort gefordert wird, genügt der Aushang an einer allgemein zugänglichen Stelle. Aufgrund der Forderung des Aushangs an einer leicht zugänglich und einsehbaren Stelle lässt sich für Unternehmen der Bauwirtschaft die Empfehlung ableiten, diese Dokumente an geeigneter Stelle in den stationären Unternehmensteilen (z. B. Aufenthaltsraum, Arbeitsraum, Pausenraum, Schwarzes Brett, Betriebsratsbüro, Kantine usw.) und darüber hinaus auf den instationären Arbeitsstellen (z. B. Sozialräumen, Bürocontainer usw.) anzubieten. Aushangpflichtige Gesetze müssen nicht zwingend ausgedruckt und im Betrieb ausgehängt werden. Auch die Möglichkeit, digital auf die Gesetze zuzugreifen, erfüllt die Aushangpflicht. Mitarbeitern soll durch die Zugänglichmachung dieser Vorschriften die Gelegenheit gegeben werden, sich über ihre Rechte sowie die ihnen obliegenden Pflichten zu informieren.

Eine schuldhafte Pflichtverletzung der Arbeitgeber kann in zivilrechtlicher Hinsicht Schadensersatzansprüche der Mitarbeiter wegen Vertragspflichtverletzung oder aus unerlaubter Handlung zur Folge haben, soweit der Verstoß gegen die Aushangpflicht ursächlich für einen entstandenen Schaden des Mitarbeiters geworden ist.

In betriebsverfassungsrechtlicher Hinsicht bestehen bei Verstößen von Arbeitgebern oder dem Betriebsrat jeweils Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche der anderen Seite.

Eine Verletzung der Aushangpflichten kann ferner eine Ordnungswidrigkeit darstellen. Soweit keine bestimmte Geldbuße angedroht wird, können gemäß § 17 OWiG Bußen bis zu 1.000 € verhängt werden. Spezialgesetze können aber auch höhere Bußen vorsehen.

Dieses Buch berücksichtigt zahlreiche Vorschriften in unterschiedlichen Gesetzen, die Arbeitgebern aufgeben, den Mitarbeitern eine Kenntnisnahme der einschlägigen Vorschriften zu ermöglichen. Neben den wesentlichen gesetzlich vorgeschriebenen Aushängen wird zudem auf Regelungen hingewiesen, deren Aushang nicht vorgeschrieben ist, die in der baubetrieblichen Praxis jedoch eine große Bedeutung haben.

Indem Sie die „aktuellen aushangpflichtigen Gesetze 2020/2021 und weitere praxisrelevante Hinweise für das Baugewerbe“ an einem zentralen Ort für Ihre Mitarbeiter zugänglich machen, kommen Sie Ihrer Aushangpflicht bezüglich der wesentlichen Regelungen für Baubetriebe nach. Auf die DGUV-Vorschriften wird hingewiesen.

Die Gesetzessammlung berücksichtigt den Stand der jeweiligen Gesetze zum Redationsschluss am 7. Oktober 2020. Das Verkündungsblatt wurde bis zu diesem Datum ausgewertet.

Ass. iur. Janina Maria Burisch
Referentin der Abteilung Sozialpolitik
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Gesetze und Verordnungen	
Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)	6
Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)	16
Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG), Auszug (§§ 1, 2, 2a, 3, 5, 11, 11a, 12a, 51, 54, 54a, 57, 61a, 61b, 114 ArbGG)	30
Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)	37
Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)	48
Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)	54
Arbeitszeitgesetz (ArbZG)	71
Baubetriebe-Verordnung	83
Baustellenverordnung (BaustellV)	87
Berufskrankheiten-Verordnung (BKV)	91
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	108
Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG), Auszug (§§ 18, 77, 129 BetrVG)	168
Biostoffverordnung (BioStoffV)	170
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) - Auszug (§§ 611 bis 630)	188
Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)	193
Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)	234
Bundesurlaubsgesetz (BUrLIG)	253
Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)	257
Druckluftverordnung (DruckluftVO)	349
Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG)	365
Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG)	370
Erste Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (Wahlordnung-WO)	377
Fahrpersonalgesetz (FPersG)	391
Familienpflegezeitgesetz (FPfzG)	400
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)	406
Gendiagnostikgesetz (GenDG)	455
Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (AEntG)	467
Gewerbeordnung (GewO), §§ 105 - 110	484
Heimarbeitsgesetz (HAG)	486
Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)	498
Jugendarbeitsschutzuntersuchungs-Verordnung (JArbSchUV)	518
Kündigungsschutzgesetz (KSchG)	544
Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV)	553

Mindestlohngesetz (MiLoG)	555
Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung (MiLoDokV)	563
Mutterschutzgesetz (MuSchG)	564
Nachweisgesetz (NachwG)	580
Pflegezeitgesetz (PflegeZG)	582
PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BenutzungsVO)	585
Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III), Auszug (§§ 95 - 106, 109, 320, 323, 325, 354-357)	587
Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI), Auszug (§§ 1, 163, 168)	596
Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII), Auszug (§§ 15 und 138 SGB VII)	600
Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX), Auszug (§§ 23, 32, 49, 60, 61a, 63, 71, 96, 98, 113, 115, 128, 134, 136 - 139, 141, 142, 185, 191, 197, 220)	602
Tarifvertragsgesetz, Auszug (§ 8 TVG)	615
Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)	616
Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld (KugBeV)	623
Verordnung über Erleichterungen der Kurzarbeit (KugV)	624
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)	625
Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen (SchwbVWO)	636
Winterbeschäftigungs-Verordnung (WinterbeschV)	644
II. Unfallverhütungsvorschriften - Übersicht	647
III. Sozialpartnervereinbarung zum Umgang mit UV-Strahlung bei Tätigkeiten im Freien vom 20. Juni 2018 in der Fassung vom 21. Februar 2019 inklusive der Evaluationsvereinbarungen der Bau- und Landwirtschaft, der Beschlussfassung vom 24. September 2019 und der erfolgten Beitritte zur Sozialpartnervereinbarung	648